

Scholtz, Hellmut D.

Article — Published Version

Modell eines versicherungsorientierten Umlageverfahrens zur Entlastung der Versicherten und ihrer Betriebe

Die Rentenversicherung

Suggested Citation: Scholtz, Hellmut D. (2003) : Modell eines versicherungsorientierten Umlageverfahrens zur Entlastung der Versicherten und ihrer Betriebe, Die Rentenversicherung, ISSN 0340-5753, Asgard, Sankt Augustin, Vol. 44, Iss. 11, pp. 205-209

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/90702>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Modell eines versicherungsorientierten Umlageverfahrens zur Entlastung der Versicherten und ihrer Betriebe

Von Hellmut D. Scholtz

Die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme (Rürup-Kommission) hat am 28.8.2003 das Ergebnis ihrer Überlegungen zur Neugestaltung der GRV vorgestellt. Die vorliegende Abhandlung untersucht, ob ein grundlegend abweichender Ansatz die Gleichbehandlung in der Altersversorgung stärken sowie Versicherte und ihre Betriebe in größerem Maße entlasten kann. Die Betrachtungen geben Anregungen zur Entwicklung einer Leitlinie für eine durchgreifende politische Lösung.

Problemstellung

Die genannte Kommission empfiehlt neben der Heraufsetzung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr eine Verschiebung der nächsten Rentenanpassung. Außer einer Herabsetzung der Rentenniveaus von jetzt 48 Prozent auf unter 40 Prozent vom Bruttolohn erörtert sie weiterhin einen Nachhaltigkeitsfaktor. Dieser bezieht die formale »Anzahl« standardisierter Rentenempfänger (Äquivalenzrentner) zur »Anzahl« standardisierter Beitragszahler (Äquivalenzbeitragszahler) in die Rentenformel mit ein. Dadurch würden die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur und des Erwerbsverhaltens berücksichtigt. Der Einfluss von Änderungen der Beitragssätze auf das Rentenniveau würde geglättet. Das derzeitige System der GRV, eine Mischform aus Arbeitnehmerversicherung und Umverteilungsinstrument, bleibt in dem Bericht erhalten. Der Beitragssatz sinke durch eine Realisierung der Vorschläge längerfristig um 2,2 Prozent und soll 22 Prozent nicht überschreiten.

Der »gordische Knoten« der Überbelastung der Arbeitnehmer und ihrer Betriebe im Vergleich zu Vorsorgeeinrichtungen anderer Berufe wird in den Vorschlägen nicht gelöst. Nach wie vor sehen sie »Sondersteuern« für Arbeitnehmer und ihre Betriebe zur Finanzierung allgemeiner staatlicher Sozialausgaben vor. Die Ungleichbehandlung der verschiedenen Versorgungssysteme ist evident. Als »Sondersteuern« seien hier alle jene Belastungen für Leistungen der GRV verstanden, die im Vergleich mit anderen Versorgungssystemen als versicherungsfremde¹ Leistungen keine direkte Beziehung zu den tatsächlichen Beiträgen aufweisen.

Geht man im Gegensatz zu den Vorschlägen der Kommission von einem Umlagesystem aus, das die Beiträge in Anlehnung an die Grundsätze eines Kapitaldeckungsverfahrens² bemisst, dann ließen sich die Beiträge erheblich senken. Dies führte zu einer erheblichen Entlastung lohnintensiver Betriebe und damit zu einer optimalen Faktorallokation der Produktionsfaktoren. Die Gleichbehandlung zwischen den Versorgungssystemen wäre in steuerrechtlicher Sicht hergestellt. Die Besteuerung³ wäre vereinfacht. Die induzierten volkswirtschaftlichen Wachstumsimpulse einer solchen Reform würden einen Teil der allgemeinen Soziallasten finanzieren, die bei anderen Lösungen von den Arbeitnehmern und deren Betrieben zu leisten sind.

Ein weiterer Effekt käme dem politischen Klima und dem Vertrauen in die Altersversicherung zu Gute. Die erheblichen finanziellen Probleme der Rentenversicherung, wie sie sich in der Vergangenheit regelmäßig als virulent erwiesen, würden für die Zukunft entfallen. Die Politik müsste sich auf diesem Gebiet nur noch mit den sozialpolitischen Themen befassen, die derzeit unter dem Namen »versicherungsfremde Leistungen« in die Rentenversicherung integriert sind. Der Zusammenhang zum Entgelt der Vergangenheit wäre für diese Sachverhalte gelöst und einfachere Voraussetzungen und Finanzierungen könnten realisiert werden.

Im Folgenden sollen nun für das hier erörterte Modell die Beitragssätze für das Rentenniveau von 40 Prozent des Durchschnittslohns berechnet werden. Daraus lässt sich der Unterschied zu den Vorschlägen der Kommission und die Entlastung der Arbeitnehmer und ihrer Betriebe entnehmen.

Rechenmodell zur Ermittlung des rentenäquivalenten Beitrags

In Anlehnung an die Vorgehensweise von Scholtz⁴ soll ein für den vorgesehenen Zweck abgewandeltes Rechenmodell kurz erläutert werden. Damit die Abhandlung in sich verständlich bleibt, ergeben sich dabei einige Wiederholungen.

Ist:

i = $p/100$ der Zinssatz, z.B. 5%

d = Zuwachsrate des Durchschnittslohnes, mit $d^* = 1 + d$, z.B. $d^* = 1,0294$ für Zuwachsrate $d = 2,94\%$

r = $1 + i$, der nominale Aufzinsungsfaktor, z.B. 1,05

r^* = r/d^* , realer Aufzinsungsfaktor⁵, hier z.B. 1,02

v = $1/r^*$ der reale Abzinsungsfaktor

l_x = Anzahl der Lebenden im Alter x

$D_x = l_x v_x$, die diskontierte Zahl der Lebenden des Alters x

$N_x = D_{100} + D_{99} + \dots + D_x$, die kumulierte Summe der diskontierten Lebenden des Alters x ,

dann folgt:

Prämie P_A für 1 EUR Altersrente ab Alter 65 und Eintrittsalter x :

$$P_A = N_{65} / (N_x - N_{65}) \quad (1)$$

Hier wird ein realer Aufzinsungsfaktor von 1,02 bei einer angenommenen Zuwachsrate für Löhne inklusive Inflation von 2,94 Prozent und einem nominalen Zinssatz von 5 Prozent für die Beitragszeit und Alterszeit zu Grunde gelegt. Die Berücksichtigung der Zuwachsrate dient der Sicherstellung einer Dynamik der Beiträge und der Rente. Die »Realverzinsung« kann dabei leicht mit einem anderen Wert angesetzt werden.⁶ Entscheidend ist allein die Relation von nominalem Aufzin-

1 Als einfache Definition allgemeiner staatlicher Sozialleistungen bietet es sich insoweit an, hier jene Leistungen als versicherungsfremd zu klassifizieren, die nicht unmittelbar der Risikoversorge für den Fall der Invalidität, des Todes und dem Altersruhegeld zurechenbar sind. Vgl. auch Scholtz 2003a.

2 Vgl. Kommissionsbericht Kasten 3–11 u.a. zu den Verteilungswirkungen.

3 Hierzu Scholtz 2003 b.

4 Scholtz 2003b.

5 In der Literatur findet man für den realen Aufzinsungsfaktor auch $1 + i - d$.

6 Einzelheiten zu den Effekten bei Scholtz 2003a. Bezieht man höhere Erträge für Kapitalanlagen ein (Scholtz 2002, 2003b), dann kann auch ein höherer realer Aufzinsungsfaktor angesetzt werden.

sungsfaktor zum Multiplikator für den Lohnzuwachs d^* bzw. die Inflation.

Für die Invalidenrenten kann überschlägig ein Satz von drei Prozentpunkten auf die Prämie der Altersrente erfolgen. Begründet ist dies in den tatsächlichen Verhältnissen. Die Entwicklung des Zugangs war in der Vergangenheit u.a. von der Konjunktur und der Gesetzeslage in sehr starkem Maße abhängig. Für die Zukunft muss die Entwicklung daher abgewartet werden. Zu Grunde gelegt werden hier daher Angaben aus der Literatur.

Geht man für den Standardrentner von einer Beitragszeit von 45 Versicherungsjahren aus, dann ergibt sich bei einem Rentenalter ab 65. Lebensjahr ein Eintrittsalter x in die Versicherung von 20.

Die für die Zukunft erforderlichen zusätzlichen Beiträge werden mit 7,35 Prozent für die Hälfte für Krankenkasse und Pflegeversicherung⁷ und 1 Prozent für Verwaltung (bei Aktiven und Rentnern) als Aufschlag insgesamt von überschlägig 2 Prozent auf die Beiträge angenommen. Die Renten ergeben – wie bei den derzeitigen gesetzlichen Renten – dann Zahlungsbeträge vor eignen Versicherungsbeiträgen. Der Multiplikator VB für Versicherung und Verwaltung auf den Beitrag ist dann $1 + 7,35/100 + 2/100 = 1,0935$.

Für die Berechnung der erforderlichen Beitragssätze ist weder die Kenntnis des Durchschnittslohns DL noch der Rente erforderlich. Die Angabe des Rentenniveaus RN brutto für die Zukunft genügt.

Es folgt für den Beitrag absolut PG und den Beitragssatz B auf das Einkommen:

$$\text{Beitrag absolut PG} = (P_I + P_A) \cdot \text{RN} \cdot \text{DL} \cdot \text{VB} \cdot \text{LE}, \quad (2)$$

$$\text{bzw. Beitragssatz B} = (P_I + P_A) \cdot \text{RN} \cdot \text{VB} \cdot \text{LE} \quad (3)$$

Abonnieren statt fotokopieren...

Sollten Sie den folgenden Text auf einer Fotokopie lesen, dann müsste Sie das eigentlich sehr nachdenklich stimmen:

Zeitschriftenbeiträge sind von Fachleuten verfasst, die ihre fachliche Kompetenz und ihr berufliches Wissen darin einfließen lassen.

Es bestreitet sicher niemand, dass Autoren und Verlag für diese Wissensvermittlung honoriert werden müssen. Alles andere grenzte an Ausbeutung.

Aber gerade das tut derjenige, der ungenehmigt – und selbstredend ohne Honorierung – Fotokopien von urheberrechtlich geschützten Werken anfertigt.

Langfristig entziehen die Raubkopierer damit dem Verlag und seinen Autoren die wirtschaftliche Basis für die Herausgabe von Fachzeitschriften. Das aber würde dem Wissenstransfer erheblichen Schaden zufügen.

Zu solchen Ausbeutern aber wollen Sie doch nicht gehören.

Deshalb: Abonnieren statt fotokopieren, damit Sie auch morgen noch gut und umfassend informiert sind.

Ihr Asgard Verlag

mit:

P_I = Prämie für Invalidität, dynamisiert mit Inflations-/Lohnrate in Folgejahren (oben mit 3 Prozent angenommen),

P_A = Prämie für Altersrente, dynamisiert mit Inflations-/Lohnrate in Folgejahren,

RN = gewünschtes Rentenniveau vom Durchschnittslohn DL brutto, Lohn/Inflation dynamisiert ab Eintritt in die Versicherung, hier 0,40 auf Dauer,

DL = Durchschnittslohn brutto während der ersten Beitragszeit, dynamisiert ab Eintritt; in 2003 ca. € 2435,83 monatlich,

VB = Aufwandsfaktor für Versicherungsbeiträge (Kranken, Pflege) und Verwaltung, hier 1,0935,

LE = Faktor für die zu erwartende längere Lebenserwartung bis 2050 (hier 1,15).

Den Berechnungen der Prämie wurde die abgekürzte Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes 1998/2000 zu Grunde gelegt.⁸

Berechnete Prämien und Beitragssätze für die Zukunft

Aus den Tabellen 1 und 2 ist die Berechnung der Prämien für Männer und Frauen für verschiedene Eintrittsalter, Familienstand und Renteneintrittsalter zu ersehen. Die Prämien für mit ++ bezeichneten Lebensalter gehen davon aus, dass **alle** Versicherten ab dem Eintrittsalter verheiratet sind und damit für die Prämienzahlungen aller Verheirateten aufkommen. **Ohne Stern** in den Überschriften bedeutet, dass die Ledigen für die Ledigen und die Verheirateten für die Verheirateten Prämien zahlen. Dabei wurde unterstellt, dass Männer durchschnittlich mit Alter 31 mit einer um drei Jahre jüngeren Frau verheiratet sind. Erfolgt der Eintritt in die Versicherung mit einem höheren Alter, dann gelten die Verheirateten mit Eintrittsalter als verheiratet.

Bei den Tabellen 3 und 4 wurden äquivalent zu den Tabellen 1 und 2 die erforderlichen Beitragssätze für das Rentenniveau von 40 Prozent des Bruttolohnes nach Gleichung (3) berechnet.

Für die Prämie P_A berechnet sich bei 45 Jahren Aktivenzeit vom 20. bis 65. Lebensjahr bei Männern der Wert 15,55 Cent für **ein** Euro Altersrente und bei Frauen von 20,26 Cent. Da der Beitragssatz in Prozent dynamisch steigend anfällt, ist dieser Wert auf 15,55 Prozent bzw. 20,26 Prozent für ein Rentenniveau von 100 Prozent umzurechnen. Diesen Werten ist die Prämie P_I von 3 Prozent für das Invaliditätsrisiko zuzuschlagen, so dass sich Werte von 18,55 Prozent und 23,26 Prozent ergeben.

Die Berechnung des Beitragssatzes für ein Rentenniveau von 40 Prozent nach Gleichung (3) ist dann aus Tabelle 3, Spalte 2, ersichtlich. Er beträgt bei einem Eintrittsalter von 20 auf die Dauer von 45 Jahren jeweils 9,33 Prozent vom jährlich anwachsenden Durchschnittslohn. Dieser Satz weicht von Scholtz⁹ für 2030 ab. Begründet ist dies in der unterschiedlichen Lebenserwartung, die hier bis zum Jahre 2050 mit einem Zuschlag¹⁰ von 15 Prozent berücksichtigt ist.

7 Gemäß Regierungserklärung vom 14.3.2003 soll der Beitrag zur Krankenkasse zukünftig unter 13 Prozent liegen. 13 Prozent + 1,7 Prozent für Pflegeversicherung ergeben 14,7 Prozent und die Hälfte 7,35 Prozent. Die neuesten Kabinettsbeschlüsse sind hier noch nicht enthalten.

8 Einzelheiten bei Scholtz 2003b. Zahlen dort dem Anhang entnommen. Vgl. auch Anhang bei Scholtz 2003a.

9 Scholtz 2003b.

10 Scholtz 2003a.

Tabelle 1: Männer – Versicherungsprämien in Prozent bei Renteneintrittsalter x

Alter Eintritt	ledig 65	verh. 65	ledig 67	verh. 67	verh. 65++	verh. 67++
20	15.55	21.90	12.99	19.06	20.41	17.69
25	18.62	25.64	15.49	22.20	24.71	21.34
30	22.66	30.41	18.75	26.15	30.41	26.15
35	28.18	38.26	23.13	32.69	38.26	32.69

Tabelle 2: Frauen – Versicherungsprämien in Prozent bei Renteneintrittsalter x

Alter Eintritt	ledig 65	verh. 65	ledig 67	verh. 67	verh. 65++	verh. 67++
20	20.26	24.00	17.36	20.95	23.38	20.37
25	24.20	28.32	20.63	24.60	28.10	24.39
30	29.34	34.32	24.87	29.64	34.32	29.64
35	36.33	42.84	30.54	36.73	42.84	36.73

Tabelle 3: Männer – Beitragssatz in Prozent bei Rentenniveau von 0,4 mit Rentenalter x

Alter Eintritt	ledig 65	verh. 65	ledig 67	verh. 67	verh. 65++	verh. 67++
20	9.33	12.52	8.40	11.59	11.78	10.87
25	10.88	14.41	9.71	13.24	13.94	12.79
30	12.91	16.81	11.43	15.31	16.81	15.31
35	15.68	20.75	13.73	18.75	20.75	18.75

Tabelle 4: Frauen – Beitragssatz in Prozent bei Rentenniveau von 0,4 mit Rentenalter x

Alter Eintritt	ledig 65	verh. 65	ledig 67	verh. 67	verh. 65++	verh. 67++
20	11.70	13.58	10.70	12.58	13.27	12.28
25	13.68	15.75	12.41	14.50	15.64	14.39
30	16.27	18.77	14.64	17.15	18.77	17.15
35	19.78	23.06	17.62	20.87	23.06	20.87

Es zeigt sich, dass der Beitragssatz für verheiratete Männer (ver.65++) bei Eintrittsalter 20 und 25 etwa dem der unverheirateten Frauen (ledig 65) gleichen Eintrittsalters entspricht. Der Satz für Männer ist dabei etwas höher als tatsächlich erforderlich, da das durchschnittliche Heiratsalter bei 31 liegt und damit das Risiko wegen Todes (Anfall einer Witwenrente) geringer als hier angegeben anzusetzen ist. Zudem kann erwartet werden, dass die Erwerbsquote der Frauen steigt und das Heiratsalter noch weiter zunimmt. Die höhere Erwerbsquote würde dann wegen der Anrechnungsvorschriften letztlich zu geringeren Witwenrentenansprüchen im Alter führen. Außerdem kann auch eine zunehmende Kinderlosigkeit verheirateter Paare diesen Wert der Tabelle verändern, da dann niedrigere Witwenrenten anfallen.

Das Modell eines versicherungsorientierten Umlageverfahrens

Für das an dieser Stelle erörterte Umlageverfahren ergeben sich auf der Basis der dargelegten Zahlen mehrere Optionen. Grundsätzlich wird man bei allen Optionen aus verwaltungstechnischen Gründen von einem **einheitlichen** Beitragssatz ausgehen. Erörtert werden sollen in diesem Rahmen zwei

Grundformen. Die größten Effekte im Sinne der Zielsetzung erreicht man mit Modellen, die einheitlich Entgeltpunkte wie bisher berechnen. Für ein Jahr Durchschnittslohn ergibt sich ein Entgeltpunkt. Im Rentenfall wird die Summe der Entgeltpunkte dann in Abhängigkeit vom erforderlichen Beitragssatz nach Tabelle 3 und 4 um entsprechende Entgeltpunkte, d.h. einen Punktebonus oder Punktemalus, ergänzt. An Stelle des Eintrittsalters wären zur verwaltungstechnischen Vereinfachung die zurückgelegten Versicherungsjahre bis zum Alter 65 anzusetzen. Die Tabellen 3 und 4 mögen insoweit als verkürztes Beispiel für die Berechnung der Beitragssätze der einzelnen Versicherungsdauern verstanden werden, die sich als Differenz aus 65 minus Eintrittsalter ergeben.

Aus den fettgedruckten Zahlen in den Tabellen ist zu erkennen, dass ein einheitlicher Beitragssatz von 14 Prozent auf Dauer ausreichte. Berücksichtigt ist dabei, dass für alle Versicherten das zu versichernde Risiko einer Rente wegen Todes einbezogen ist. Da ca. 90 Prozent aller Männer eine Ehe eingehen, wären nur 10 Prozent der Männer insoweit bonusberechtig. Die Benachteiligung während der Aktivenphase wäre für diese Gruppe wegen des geringeren Beitragssatzes von nur 14 Prozent gegenüber den geplanten 22 Prozent der Kommission wesentlich geringer. Bei Frauen tritt wegen der Anrechnungsregeln und wegen des Vorversterbens der in der Regel älteren Männer der Rentenfall wegen Todes kaum auf. Die Sterblichkeitsgewinne der zu hohen Beiträge der benachteiligten Männer reichten für diese Fälle intertemporär zur Umlagefinanzierung überschlägig aus. Die erörterten 14 Prozent Beitragsbelastung im Vergleich zu den 22 Prozent der Kommission lassen dann für alle Versicherten genügend Raum für ergänzende private Vorsorge.

Wie sind nun die Lücken in den Lebensläufen und für höhere Aufwendungen von Versicherten mit längerer Lebenserwartung zu schließen? Beitragslücken durch Arbeitslosigkeit und Krankheit sind systemgerecht durch Beiträge der Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung zu schließen. Die Leistungen der Arbeitslosen- und Krankenversicherung und die entsprechenden Beiträge wären hierfür auf Dauer systemgerecht neu zu definieren und zu bereinigen. Andere Lücken, die ihren Ursprung nicht in solchen Risiken haben, wären bei Bedürftigkeit – **unabhängig** von der Entgelthöhe der Vergangenheit – aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren.

Viele Kennerinnen der Zusammenhänge vertreten zudem die Auffassung, dass hinsichtlich der Risiken einer längeren Lebenserwartung bestimmter Versichertengruppen weitere Entlastungen bei der Berechnung von Bonus- und Maluspunkten denkbar seien. So seien keine Gründe erkennbar, dass bei Vorliegen eines sehr hohen Einkommens dieser Gruppen in der Vergangenheit oder eines hohen Vermögens im Alter Kleinverdienerinnen und Kleinverdiener durch höhere Beiträge und niedrigere Renten Einschränkungen zum Erhalt hoher Einkommenspositionen oder von Vermögen der Bessergestellten hinnehmen sollen.

Die Höhe von versicherungsfremden Leistungen, denen fiktive Durchschnittsentgelte der Vergangenheit zu Grunde liegen, wären ebenfalls zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sei nachrichtlich erwähnt, dass in Deutschland bei den Versicherten eine schiefe Einkommensverteilung festzustellen ist. Das bedeutet, dass die Annahme »50 Prozent der Versicherten erzielen mehr als den Durchschnittslohn und 50 Prozent weniger« nicht zutrifft. Es ist davon auszugehen, dass deutlich über

50 Prozent der Beschäftigten tatsächlich weniger als den Durchschnittslohn erzielen.

Eine einfachere Lösung des dargelegten Modells führt zu einer Alternative, die die geschilderten Bonus- und Malusregelungen oder einige davon unberücksichtigt lässt. Sie geht ebenfalls von einem einheitlichen Beitragssatz von 14 Prozent aus und begünstigt viele Gruppen zum Nachteil anderer. Auch hier beträgt der Entlastungseffekt praktisch acht Prozentpunkte gegenüber dem Vorschlag der Kommission. Es zeigt damit auf jeden Fall aber ebenfalls eine wesentliche Entlastung beschäftigungsintensiver Betriebe und lässt jedem Versicherten erforderlichen Spielraum für eine weitergehende private Vorsorge.

Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente

Wegen der stärkeren Versicherungsorientierung der vorgestellten Modelle im Vergleich zu den bisherigen Systemen sind die Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente höher anzusetzen. Sie betrügen versicherungsmathematisch berechnet ca. 8 Prozent für Alter 64, 14 Prozent für Alter 63, 20 Prozent bei Alter 62 und bei Alter 61 dann 25 Prozent von der Standardaltersrente.

Die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen

Die Beurteilung der Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen setzt Klarheit hinsichtlich der Bedingungen und Annahmen voraus. Diese wären im politischen Raum, soweit die Grundlinien für die Zielsetzung einvernehmlich klar sind, zu erarbeiten. Welchen Finanzierungsbeitrag die auslaufenden Gelder für die neuen Bundesländer leisten können, wäre dabei zu prüfen.

Eine überschlägige Berechnung auf der Grundlage der Daten des Kommissionsberichts ergibt einen zusätzlichen erforderlichen Bundesanteil von etwa 7,6 Mrd. Euro monatlich im Jahre 2040 gegenüber der bestehenden Gesetzeslage.¹¹ Diese Zahl ist preisbereinigt und mit dem erwarteten Wachstum des Bruttoinlandsproduktes abgezinst. Damit kann diese Größe an dem jetzigen Steueraufkommen gemessen werden. Der Betrag schließt die Aufwendungen für den demografischen Ausgleich mit ein. Der Entlastungseffekt der Arbeitnehmer und ihrer Betriebe hinsichtlich der fremden Lasten ist erkennbar. Die Grafik 1 mag die überschlägige Entwicklung der zusätzlich er-

forderlichen Mittel verdeutlichen. Die Aufbringung der Mittel ist durch die ganze Gesellschaft zu leisten.

Denn außer der größeren Bequemlichkeit bei dem Gesetzgebungsverfahren sind keine hinreichenden Gründe erkennbar, die die Belastung allein der Versicherten und ihrer Betriebe mit diesen fremden Lasten rechtfertigen könnten.

Ausblick

Die vorgestellten Modelle beinhalten nach wie vor eine Mischung aus Versicherung und sozialer Umverteilung und den daraus folgenden Belastungen der Versicherten.

Eine weitere Absenkung der Beiträge auf 12 Prozent würde daher erzielt, wenn die Versicherung wegen Todes aus der GRV herausgenommen würde. Denn sowohl die Beitragsaufbringung wie auch die Rentenhöhe weisen im geltenden Recht zu den tatsächlichen Hinterbliebenenrenten nur eine sehr lose Beziehung auf. Die Beiträge sind von allen Versicherten, ledigen und verheirateten, unabhängig vom Risiko des Anfalls einer Hinterbliebenenrente zu zahlen. Die Rentenhöhe wird durch die Anrechnungsregelungen und die Kinderzahl determiniert. Sie fällt damit weitgehend unabhängig von den gezahlten Beiträgen an. Eine einheitliche Höhe unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen wäre daher zu erörtern. Eine Finanzierung aus Steuermitteln gerechtfertigt.

Zusammenfassung

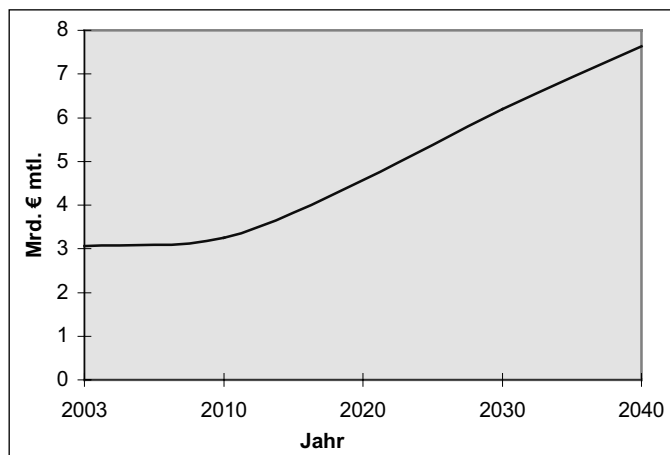
Auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen werden drei Modelle vorgestellt. Sie führen mit Beitragssätzen von 14 Prozent und 12 Prozent zu erheblichen Entlastungen von Arbeitnehmern und deren Betrieben. Der Raum für eigene Vorsorge der Versicherten wird dadurch erweitert. Auf längerfristige Sicht ist der Bund gehalten, für die soziale Umverteilung andere Finanzierungsquellen zu erschließen und die Höhe der Leistungen einer intensiven Prüfung zu unterziehen. Für die Durchsetzung eines der Modelle wäre aus politischer Sicht eine Leitlinie vorzugeben, an der sich weitere Untersuchungen und Vorschläge einvernehmlich orientieren könnten. An der Realisierung einschneidender Maßnahmen kommt der Bund längerfristig nicht vorbei.

Einwendungen, dass die oben erörterten Modelle nicht durchsetzbar seien, sollte die Zielsetzung der Reform entgegengehalten werden. Außerdem sollte der Hinweis überzeugen, dass bereits jetzt Grundzüge der Modelle, wenn auch unsystematisch, durch die verbreitete Frühverrentung in weitem Maße realisiert sind.

Literatur

- Bundesverfassungsgericht 1998. Entscheidung v. 18.2.1998.
– 2002. Entscheidung 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002.

Grafik 1: Zusätzlicher Bundeszuschuss real



11 Zu der Berechnung der 7,6 Mrd. Euro wurden die Zahl der Erwerbstätigen dem Gutachten der Kommission (Tabelle 2–3) entnommen und die übrigen Ziffern auf der Grundlage des preisbereinigten Löhne und Rentenhöhe (Tabelle 3–6) überschlägig berechnet. Mit den Annahmen der Kommission hinsichtlich der zu erwartenden Inflation und dem Anwachsen der Reallöhne geht der Autor im Übrigen nicht einig. Verwiesen sei insoweit auf VDR 2003, S. 238 (Jahresarbeitsentgelt brutto) und S. 240 (preisbereinigtes Jahresnettoentgelt); jeweils Entwicklung der letzten 20 Jahre.

- Bieber, U./Stegmann, M., 2002, Maßnahmen des sozialen Ausgleichs innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV, Nr. 11, S. 642–660.
- Diinn, S./Fasshauer, S., 2003, Die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung – aktuelle Optionen –, DRV, Nr. 8, S. 444–464.
- Eichenhofer, E., 2002, Familien- und soziale Sicherheit in internationaler Perspektive, DRV, Nr. 12, S. 725–729.
- Isensee, J., 1980, Der Sozialversicherungsbeitrag in der Finanzordnung des Grundgesetzes – Zur Verfassungsmäßigkeit eines »Maschinenbeitrags« –, DRV, Nr. 3, S. 145–155.
- Köbl, U., 2002, Familienleistungen in der Alterssicherung, DRV, Nr. 12, S. 686–696.
- Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme 2003, www.soziale-sicherungssysteme.de/index.htm/download/PDFS/Bericht.PDF
- Müller, H.-W./Kiel, W., 1987, Die Behandlung der Invalidenrenten in den Modellrechnungen zur Entwicklung des Rentenvolumens in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, DRV, Nr. 11, 12, S. 763–785.
- Scheitl, O., 1989, Zur Rentnersterblichkeit: Aktuelle Ergebnisse der Jahre 1986 und 1987, DRV, Nr. 1–2, S. 108–122.
- Scholtz, H.D. (1980a), Bemessung des Arbeitgeberanteils in der Rentenversicherung nach Kapitaleinsatz bzw. Wertschöpfung, Die Rentenversicherung, Nr. 5/6, S. 84–93.
- 1980b, Ungleichbehandlung in der Rentenversicherung auch nach 1984? Betriebs-Berater, Nr. 19, S. 994–999.
- 1990, Besteuerung von Renten und Pensionen – Eine Entgegnung, DRV, Nr. 12, S. 761–775.
- 2002, Risikominderung durch eine optimierte Investmentstrategie für Anlagen zur Alterssicherung, Die Rentenversicherung, Nr. 6, S. 101–107.
- 2003a, Hält der Generationenvertrag bis zum Jahre 2050? – Eine Analyse der Beitragsäquivalenz in der GRV –, Die Rentenversicherung, Nr. 3–4, S. 59–69.
- 2003b, Umverteilung in der GRV und Besteuerung der Renten – Eine Analyse der Bemessungsgrößen auf Grundlage der Beitragsäquivalenz –, Die Rentenversicherung, Nr. 6/7, S. 110–116.
- 2003c, Vergleich von Barwerten der Renten von Standardrentnern der GRV und Rentnern mit privater Vorsorge, Die Rentenversicherung, Nr. 8, S. 141–144.
- Stahl, H./Stegmann, M., 2001, Änderungen der Hinterbliebenenrentenreform, DRV, Nr. 6–7, S. 387–400.
- Statistisches Bundesamt, Abgekürzte Sterbetafel 1998/2000.
- 2002, Bevölkerungsentwicklung Deutschlands bis zum Jahre 2050. Ergebnisse der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.
- Thullen, P., 1981, Der Begriff der Beitragsäquivalenz aus der Sicht der Versicherungsmathematik, DRV, Nr. 8, S. 497–513.
- 1992, langfristige Analyse eines sozialen Rentensystems unter Berücksichtigung variabler Wachstumsraten (Lohn, Inflation, Bevölkerung, Zinsfuß), DRV, Nr. 2–3, S. 154–164.
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2003, Rentenversicherung in Zeitreihen 2003, Band 22.

Finanzierungsverfahren der Rentenversicherung

Von Manfred Glombik, Hildesheim

Einleitung

Die Prognosen zur kurzfristigen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland wurden mehrfach nach unten korrigiert. Dies hatte notwendigerweise auch jeweils Auswirkungen auf die Vorabrechnungen zur Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie sehr die Finanzsituation der Rentenversicherung insbesondere von den Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt abhängt, ist es nicht verwunderlich, dass die unerwartet ungünstige wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2002 die Rentenversicherung unmittelbar berührt. Die danach diskutierte Frage nach der »Sicherheit« der Renten berührt dabei die Grundmauern des Systems. Wenn bei der Diskussion über die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung der Eindruck entsteht, dass die Gegenleistung für die eingebrachten Beiträge gefährdet ist, schlägt die finanzielle Krise um in eine Krise der politischen Akzeptanz. Das Umlageverfahren ist aber auf gesellschaftspolitische Akzeptanz angewiesen; schließlich basiert es auf einer Einkommensumverteilung zwischen den Generationen. Die aktiv Versicherten bringen durch ihre Beiträge die Mittel auf, die zur Finanzierung der Ansprüche der Rentner notwendig sind. Sie finanziert durch Konsumverzicht den Konsum der alten Generation in der Erwartung, dass bei der nachfolgenden Generation diese Bereitschaft ebenfalls besteht.

Durch die in der aktuellen Debatte zu beobachtende Sprachverwirrung – z.B. die Verwechslung von Rentenniveausenkung und Rentensenkung – wird die öffentliche Reformdiskussion zusätzlich belastet, weil sie die Verunsicherung der Betroffenen noch verstärkt und die gesellschaftspolitische Akzeptanz unnötig gefährdet.

Historischer Überblick

Bereits mit **Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung** durch das »Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Alterssicherung (IaVG)« vom 22.6.1889 wurde bezüglich der Finanzierungsquellen eine **Mischfinanzierung** aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen sowie einem Reichszuschuss festgelegt. Diese Mischfinanzierung aus Beiträgen und (steuerfinanziertem) **Zuschuss des Staates** ist bis heute – mit wechselnder Gewichtung des Staatszuschusses – ein Charakteristikum der deutschen Rentenversicherung geblieben. Das gilt auch für die **paritätische Beitragstragung** durch Versicherte und deren Arbeitgeber, soweit es sich bei den Versicherten um Arbeitnehmer handelt. In Anlehnung an die Modalitäten in der privaten Versicherungswirtschaft orientierte sich das IaVG bezüglich des Finanzierungsverfahrens für die Invaliden- und Altersversicherung am **Kapitaldeckungsverfahren**. Die Beiträge waren für einen 10-jährigen Zeitraum so festzusetzen, dass durch sie »die Verwaltungskosten, Rücklagen, Beitragserstattungen sowie der Kapitalwert der in dieser Periode voraussichtlich zu bewilligenden Rentenanteile gedeckt wurde. Als Rücklage war dabei ein Reservefonds in einer Größenordnung von einem Fünftel des



Fachliteratur zum
ärztlichen Gebührenordnungsrecht,
Sozialrecht, zur Sozialpolitik

Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH
Einsteinstraße 10
53757 Sankt Augustin
Telefon (02241) 3164-0
Telefax (02241) 316436
<http://www.asgard.de>